

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 70/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	15.02.2005	Beratung
Hauptausschuss	08.03.2005	Beratung
Sozialausschuss	09.03.2005	Beratung
Rat	17.03.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Umsetzung Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - hier: Bildung einer Kooperationsgemeinschaft "Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg" zum 01.07.2005

Beschlussvorschlag:

@->

1. Der Bildung der Kooperationsgemeinschaft "**Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg**" zum 01.07.2005 sowie dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Sozialausschuss fortlaufend über die Umsetzung zu berichten.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Mit Vorlage zur Sitzung des Hauptausschusses am 25.08.2004 hat die Verwaltung über die Planungen zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches II im Rheinisch-Bergischen Kreis berichtet. Ergänzend wurde zur Ratssitzung am 09.12.2004 sowie ausführlich im Sozialausschuss am 15.12.2004 über den Stand der Verhandlungen zwischen der Agentur für Arbeit, dem Rheinischen-Bergischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen und die Umsetzung informiert.

1. Übergangsregelungen

Es ist gelungen, den 7.500 Bedarfsgemeinschaften im Rheinisch-Bergischen Kreis – davon ca. 3.300 in Bergisch Gladbach – die Leistungen rechtzeitig zum Beginn des Jahres zukommen zu lassen.

Die in den oben genannten Sitzungen erläuterte Übergangsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, den kreisangehörigen Kommunen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis vom 22.10.2004 wurde Ende 2004/Anfang 2005 nach weiteren Verhandlungen einvernehmlich durch eine ergänzende Vereinbarung erweitert. Damit sind ausreichende Grundlagen geschaffen, um für die Übergangszeit bis zur Bildung der Kooperationsgemeinschaft die Gewährung der notwendigen Leistungen sicherzustellen.

2. Bildung einer Kooperationsgemeinschaft

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten und des Kreisausschuss hat die paritätisch von der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis (=RBK)/den kreisangehörigen Kommunen besetzte Verhandlungskommission (auf kommunaler Seite: Frau Klien, Fachbereichsleiterin RBK, Herr Caplan, Beigeordneter der Stadt Burscheid, Herr Steitz, Beigeordneter der Stadt Rösrath, Herr Hastrich) den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag (*Anlage*) zur Ausgestaltung der gesetzlich vorgesehenen Arbeitsgemeinschaft in Form einer Kooperationsgemeinschaft entwickelt.

2.1 Inhalte des Vertrages

Vertragspartner sind die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, die kreisangehörigen Kommunen und der Rheinisch-Bergische Kreis.

Die Kooperationsgemeinschaft trägt den Namen **Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg** (kurz: K-A-S Rhein-Berg).

Steuerungsorgan der Kooperationsgemeinschaft ist die Verwaltungskonferenz.

Die **Steuerung kommunaler Interessen** wird durch diese stimmenparitätisch besetzte Verwaltungskonferenz sichergestellt. In diesem Gremium gibt der oder die auf Vorschlag der kommunalen Partner gewählte/r Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Die Bürgermeister und der Landrat schlagen vor, dass jeder kommunale Partner durch die Räte bzw. den Kreistag ein Mitglied entsendet. Sie empfehlen weiterhin, dass dieses Mitglied eine entsprechend versierte Fachkraft der Verwaltung sein soll, da im Mittelpunkt die fachliche Steuerung der Zusammenarbeit der Behörden bei der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben nach SGB II stehen werden. Sie beabsichtigen eine/n Vertreter/in des RBK für den Vorsitz vorzuschlagen.

Die Verwaltungskonferenz beruft **einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin** und die Stellvertretung. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin hat die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach. Die kommunalen Partner haben das Vorschlagsrecht für die Funktion der Stellvertretung.

Die Bürgermeister und der Landrat beabsichtigen eine/n Vertreter/in einer kreisangehörigen Kommune für die stellvertretende Geschäftsführung vorzuschlagen.

Neben den in der Geschäftsstelle zentral wahrgenommenen Aufgaben gewähren die 8 kreisangehörigen Kommunen in **KundenCentern vor Ort** die materiellen und fördernden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Die Kooperationsgemeinschaft beschäftigt kein eigenes **Personal**. Die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Beschäftigten verbleiben bei ihren bisherigen Anstellungskörperschaften.

Für die Wahrnehmung der in die K-A-S Rhein-Berg eingebrachten Aufgaben der Agentur für Arbeit erstattet der Bund die entstehenden Personal- und Sachkosten. Insoweit erfolgt eine Kostenerstattung für das von den Kommunen eingebrachte Personal und den Betrieb der KundenCentern.

Die **Inbetriebnahme** der Kooperationsgemeinschaft ist für den **01.07.2005** vorgesehen.

2.2 Verfahren

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist die Zustimmung aller beteiligten Vertragspartner. Deshalb wird der Vertrag zurzeit in allen kommunalen Räten sowie dem Kreistag beraten und beschlossen. Über den jeweiligen Stand der Beratungen wird in den Sitzungen mündlich berichtet.

Nach Abschluss dieses Verfahrens hat jede Kommune ihr Mitglied der Verwaltungskonferenz zu benennen.

3. Auswirkungen der Umsetzung des SGB II auf den kommunalen Träger

Der kommunale Träger (hier: der Rheinisch-Bergische Kreis) ist zuständig für die Gewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie für Mehrbedarfe. Diese können (durch den erweiterten Kreis der Leistungsberechtigten) möglicherweise einen Mehraufwand gegenüber den bisherigen Aufwendungen für die Sozialhilfe verursachen. Verlässliche Aussagen hierüber können erst nach Vorliegen gesicherter Fallzahlen und den entstandenen Kosten je Einzelfall getroffen werden – voraussichtlich auf Grund des derzeitigen Standes der eingesetzten Software nicht vor Mitte des Jahres. Durch die Erstattung der Personal- und Sachkosten für die von den Kommunen wahrgenommenen Aufgaben der Agentur für Arbeit entstehen gegenüber der bisherigen Aufgabenwahrnehmung nach dem BSHG Entlastungen. Für das KundenCenter Bergisch Gladbach ist eine Soll-Stärke von ca. 48 Vollzeitstellen vorgesehen.

Zwischenzeitlich wurde durch das Landesausführungsgesetz zum SGB II eine Regelung getroffen, dass die Bundesentlastung in Höhe von derzeit 29,1 % der anfallenden Kosten den Kommunen monatlich zur Verfügung gestellt wird.

Verbleibende Mehraufwendungen (unter Berücksichtigung der Personalkostenentlastungen und der Weitergabe der Wohngeldersparnis beim Land) sollen im Rahmen der so genannten Revisionsklausel ausgeglichen bzw. eine Entlastung der kommunalen Haushalte bundesweit von ca. 2,5 Mrd. € erreicht werden. Bei der Haushaltsaufstellung geht die Verwaltung derzeit von einem neutralen Ergebnis aus.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen können erst in 2006 nach Vorliegen gesicherter Daten und der Umsetzung der Revisionsklausel beschrieben werden. Für 2005 wurde vereinbart, dass der bisherige Vertrag zur Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe sinngemäß angewendet werden soll. Für 2006 ff soll eine neue Vereinbarung in 2006 ausgehandelt werden.

Entwurf

(Stand: 20.01.2005)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung und Ausgestaltung

einer Kooperationsgemeinschaft

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen der

Agentur für Arbeit

Bergisch Gladbach/Vertragspartner zu 1)

vertreten durch Herrn Klebe -

Leiter der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

(nachfolgend bezeichnet als "**Agentur**")

und dem

Rheinisch-Bergischen Kreis/Vertragspartner zu 2)

vertreten durch Herrn Menzel - Landrat -

sowie

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden/Vertragspartner zu 3)

vertreten durch die Bürgermeister

(nachfolgend bezeichnet als "**Kommunale Partner**")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Präambel

Die kommunalen Partner und die Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach schließen sich zu einer Kooperationsgemeinschaft zusammen, um die Herausforderungen der Umsetzung des SGB II gemeinsam zu bewältigen. Sie führen ihre beiderseitigen Kompetenzen und Ressourcen zusammen, um den Arbeitssuchenden wie der örtlichen Wirtschaft ihre Leistungen effizient und bürgernah anzubieten.

Die Partner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der Kooperationsgemeinschaft unter durchgängiger Verfolgung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähig Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähig Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken. Behindertenspezifische Nachteile gilt es zu überwinden.

§ 1

Gründung der Kooperationsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner zu 1 und 2 errichten unter Einbeziehung der Vertragspartner zu 3) eine öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft in Form einer Kooperationsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II in Verbindung mit § 53 SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Kooperationsgemeinschaft erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Verwaltungsakte sowie Widerspruchsbescheide und sie veranlasst die Auszahlung der Leistungen.
- (3) Die Kooperationsgemeinschaft ist örtlich zuständig für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Kooperationsgemeinschaft führt den Namen "Kooperation Arbeit und Soziales K-A-S Rhein-Berg" nachstehend K-A-S Rhein-Berg.
- (2) Die K-A-S Rhein-Berg hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 3

Aufgaben der K-A-S Rhein-Berg

- (1) Der Kreis überträgt der K-A-S Rhein-Berg die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II.
- (2) Die K-A-S Rhein-Berg nimmt nach § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II alle der Agentur für Arbeit nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Die Vertragspartner zu 1 und 2 können bei Bedarf der KAS Rhein-Berg weitere Aufgaben (z. B. nach § 16 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1 – 4 SGB II) durch ergänzende schriftliche Vereinbarung übertragen.

§ 4

Organe der K-A-S Rhein-Berg

Die K-A-S Rhein-Berg hat folgende Organe:

1. die Verwaltungskonferenz
2. den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

§ 5

Verwaltungskonferenz

- (1) Die Verwaltungskonferenz setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragspartner der K-A-S Rhein-Berg. Die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungskonferenz wird von der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, die andere Hälfte vom Rheinisch-Bergischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen benannt. Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und die kommunalen Partner benennen jeweils neun Mitglieder für die Verwaltungskonferenz. Die Agentur für Arbeit und die kommunalen Partner haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Verwaltungskonferenz wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag der kommunalen Partner einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und auf Vorschlag der Agentur den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Der oder die Vorsitzende amtiert solange weiter, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt wird.
- (3) Die Verwaltungskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind u. a. Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung aufzustellen.

§ 6

Aufgaben der Verwaltungskonferenz

- (1) Die Verwaltungskonferenz bestimmt die strategischen Leitlinien der K-A-S Rhein-Berg im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Sie beschließt insbesondere
 1. die Finanzplanung und den Jahresabschluss,
 2. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 3. die Bestellung, Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin,
 4. die allgemeine Geschäftsanweisung der K-A-S Rhein-Berg,
 5. die mögliche Einrichtung eines Beirates.
- (3) Die Verwaltungskonferenz wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für eine Amtszeit von drei Jahren. Außerdem wählt die Verwaltungskonferenz einen stellvertretenden Geschäftsführer/eine stellvertretende Geschäftsführerin für eine erste Amtszeit von vier Jahren; in der Folge für jeweils 3 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin ist möglich. Die Verwaltungskonferenz kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und den stellvertretenden Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen.
- (4) Die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erfolgt auf Vorschlag der Agentur, die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Vorschlag der kommunalen Partner.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der K-A-S Rhein-Berg i.S. des § 44b SGB II und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verwaltungskonferenz kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin eine Dienstanweisung geben, in der die Aufgabenfelder festgelegt werden.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der K-A-S Rhein-Berg. Die Vertragspartner können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 dieses Vertrages für ihre jeweiligen Mitarbeitenden die Dienstaufsicht dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Vertragspartnern auf deren Verlangen über die Arbeiten in der K-A-S Rhein-Berg zu berichten.

§ 8

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Der K-A-S Rhein-Berg obliegen gemäß SGB II folgende Aufgaben:
 1. die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. §§ 19 ff. SGB II
 2. die Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 14 SGB II
 3. die Durchführung der Arbeitsvermittlung und des Fallmanagements nach §§ 15, 16 Abs. 1, 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziff. 5+6 SGB II.
 4. die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II.
- (2) Diese Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Beschäftigte der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie seiner Kommunen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Die K-A-S Rhein-Berg kann sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die flankierenden Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1 - 4 SGB II werden nach wie vor durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, die kreisangehörigen Kommunen und von diesen beauftragten Dritten erbracht. Eine Verzahnung mit der Leistungserbringung der K-A-S Rhein-Berg wird durch die kommunalen Partner sichergestellt.
- (4) Träger der freien Wohlfahrtspflege werden in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundversicherung für Arbeitsuchende von der K-A-S Rhein-Berg unterstützt (§ 17 SGB II).
- (5) Der K-A-S Rhein-Berg werden die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendigen IT-Systeme von der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt.
- (6) Weitere Aufgabenzuweisungen obliegen der Verwaltungskonferenz.

§ 9

Beauftragungen

- (1) Die K-A-S Rhein-Berg beauftragt die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises mit der Erledigung der Aufgaben nach § 8 Abs.1 Ziff. 1-3 dieses Vertrages. Soweit der Vertragspartner zu 2 die Städte und Gemeinden mit seinen Aufgaben beauftragt, gilt § 5 Ausführungsgesetz SGB II NRW.
- (2) Die arbeitgeberorientierte Arbeitsvermittlung i. S. des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 dieses Vertrages soll in enger Abstimmung mit der arbeitgeberorientierten Arbeitsvermittlung nach SGB III erfolgen.
- (3) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, die Aufgaben mit eigenen Mitarbeitenden auszuführen, soweit es der Kapazitäts- und Qualifikationsplan i. S. des § 10 Abs. 3 dieses Vertrages vorsieht.

§ 10

Personal

- (1) Die Vertragspartner stellen der K-A-S Rhein-Berg die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieses Vertrages erforderlichen Bearbeitungskapazitäten zur Verfügung. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist fachliche(r) Vorgesetzter/Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der K-A-S Rhein-Berg tätig sind.
- (2) Die Vertragspartner zu 1, 2 und 3 verpflichten sich, je nach der im Einzelfall gewählten Art und Weise der Zurverfügungstellung der erforderlichen Bearbeitungskapazität gemäß Abs. 1, durch geeignete Maßnahmen und/oder Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der K-A-S Rhein-Berg über die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlichen fachlichen Weisungsrechte verfügt und zwar unabhängig davon, welcher Vertragspartner Arbeitgeberin/Dienstherr des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und/oder der jeweiligen Mitarbeitenden ist.
- (3) Art, Umfang und Qualifikation der von der K-A-S Rhein-Berg benötigten Bearbeitungskapazitäten werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 dieses Vertrages zugeordnet. Dieser Plan weist aus, ob die Stelle von der Agentur, dem Kreis, einer beauftragten Stadt oder Gemeinde oder einem Dritten zu besetzen ist. Die Grundsätze der funktionalen Trennung zwischen dem Bereich Markt und Integration sowie dem Leistungsbereich wurden berücksichtigt.
- (4) Bei der Festlegung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung abzielen. Dieser Plan ist fortzuschreiben und dient als zahlungsbegründende Unterlage für die Erstattung von Personal- und Sachkosten.

§ 11

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Übergreifende Aufgaben der K-A-S Rhein-Berg werden zentral wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben Fallmanagement und Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 19 bis 29 und zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14 bis 16 SGB II (soweit in der Zuständigkeit der K-A-S Rhein-Berg) werden dezentral in den Städten und Gemeinden erbracht.
- (3) Die acht Standorte bilden zur Sicherstellung der Leistungserbringung folgende drei Verbünde:
 1. Nord (Leichlingen, Burscheid, Wermelskirchen)
 2. Mitte (Bergisch Gladbach, Odenthal, Kürten)
 3. Süd (Rösrath, Overath)
- (4) Bei der Leistungserbringung an den acht Standorten ist Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Die Fachaufsicht in der K-A-S Rhein-Berg obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. In Konfliktfällen trifft der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin abschließend die Feststellung, dass gegen seine/ihre fachliche Weisung verstoßen worden ist. Die Verwaltungskonferenz ist zuvor zu unterrichten und zu beteiligen.

§ 12

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

Die K-A-S Rhein-Berg errichtet eine Widerspruchsstelle, die die Widerspruchsverfahren und die gerichtlichen Verfahren abwickelt.

§ 13

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die K-A-S Rhein-Berg bedient sich eines Steuerungssystems, das auf der Basis jährlicher Zielvereinbarungen eine Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit erlaubt und mit dem Steuerungssystem der Bundesagentur für Arbeit kompatibel ist; das Berichtswesen muss zudem gemeindescharf aufgebaut werden.
- (2) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II von der Verwaltungskonferenz Qualitätsstandards für die K-A-S Rhein-Berg als verbindlich festgesetzt.
- (3) Das Steuerungssystem weist aus, zu welchen Anteilen Frauen an den Aktivitäten, Maßnahmen und Ergebnissen beteiligt sind.
- (4) Die K-A-S Rhein-Berg und die beauftragten Städte und Gemeinden berücksichtigen das System der Agentur für Arbeit zur Differenzierung der Kundinnen und Kunden.
- (5) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner jährlich mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.

§ 14

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der K-A-S Rhein-Berg.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 101 Abs.1 GO NW.

§ 15

Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11 des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Erträge und Aufwendungen nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Dabei ist die nach dem SGB II vorgeschriebene Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben zu berücksichtigen.

Der Finanzplan wird von der Verwaltungskonferenz beschlossen.

- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 10 Abs. 3 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.
- (3) Bis zum 31. März ist für das vorangegangene Haushaltsjahr durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ein Jahresabschluss zu erstellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (4) Bei der Wirtschaftsführung werden im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Partner beachtet.

§ 16

Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bewirtschaftet die K-A-S Rhein-Berg die im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Mittel, eine hierfür erforderliche (Teil-)Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der K-A-S Rhein-Berg vom Bund erteilt.
- (2) Darüber hinaus stehen der K-A-S Rhein-Berg die auf Basis der gemeinsamen Budgetplanung in den kommunalen Haushalten des Kreises und seiner angehörigen Kommunen veranschlagten Mittel für die kommunalen Aufgaben des SGB II zur Verfügung. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 17

Abwicklung der Transferleistungen

Die K-A-S Rhein-Berg erlässt einheitliche Leistungsbescheide in ihrem Namen. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die K-A-S Rhein-Berg bedient sich hierbei der Software der Bundesagentur für Arbeit. Die Anforderungen des § 33 SGB X zu Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes sind sicherzustellen.

§ 18

Infrastruktur

- (1) Die K-A-S Rhein-Berg verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Kosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II, soweit die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit obliegen. Dieser erstattet die Kosten im Rahmen der Fallpauschalen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungsaufwand.
- (2) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergeben sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze in der K-A-S Rhein-Berg, der Anteil der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt, der Anteil der Arbeitsplätze, für die die kommunalen Partner die Verwaltungskosten zu tragen haben.

§ 19

Kostenerstattung für wechselseitig übernommene Aufgaben und Personal

- (1) Erbringt einer der Partner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der K-A-S Rhein-Berg obliegen oder erbringt die K-A-S Rhein-Berg Leistungen, die dem jeweiligen Partner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis erstattet umgehend die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.
- (3) Sofern keine schriftliche Erklärung zum Einzugsauftrag einer Lastschrift erteilt wird, stellt der kommunale Leistungsträger die erforderlichen Kassenmittel für die von der BA gezahlten kommunalen Leistungen rechtzeitig, spätestens am Tag der Belastung des Kontos der BA zur Verfügung (Gutschrift auf dem Konto 760 016 00 der Filiale Nürnberg der Deutschen Bundesbank - Bankleitzahl 760 000 00). Über den Betrag stellt die BA dem kommunalen Leistungsträger einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.

§ 20

Haftung

- (1) Die Haftung der K-A-S Rhein-Berg sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der K-A-S Rhein-Berg im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die K-A-S Rhein-Berg oder einen der Vertragspartner im Zusammenhang mit dessen Arbeit für die K-A-S Rhein-Berg Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:
Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die K-A-S Rhein-Berg bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.
Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin der K-A-S Rhein-Berg oder dem stellvertretenden Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin verursacht wurde oder wenn der Schaden durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet die Arbeitgeberin bzw. der Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die K-A-S Rhein-Berg bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeberinnen bzw. Dienstherrn den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.
- (4) Soweit ein individuelles Verschulden nicht feststellbar ist, haftet für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung gestellt hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Für die gemeinsame Einigungsstelle der Leistungsträger nach dem SGB II benennen die Vertragspartner einvernehmlich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und weitere Mitglieder.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen der K-A-S Rhein-Berg und anderen Leistungsträgern erfolgt die Benennung des jeweiligen Mitgliedes der K-A-S Rhein-Berg durch die Verwaltungskonferenz.

§ 22

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die K-A-S Rhein-Berg wird zum 01.07.2005 errichtet.
- (2) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Dieser Vertrag kann erstmalig zum **31. Dezember 2009** gekündigt werden.
- (4) Der Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des SGB.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Partner der K-A-S Rhein-Berg dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Für die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

Martin Klebe
Vorsitzender der Geschäftsführung
Bergisch Gladbach, den

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Rolf Menzel
Landrat
Bergisch Gladbach, den

Cornelia Klien
Bereichsleiterin
Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Bergisch Gladbach

Klaus Orth
Bürgermeister
Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Burscheid

Hans Dieter Kahl
Bürgermeister
Burscheid, den

Für die Gemeinde Kürten

Ulrich Iwanow
Bürgermeister
Kürten, den

Für die Stadt Leichlingen

Ernst Müller
Bürgermeister
Leichlingen, den

Für die Gemeinde Odenthal

Johannes Maubach
Bürgermeister
Odenthal, den

Für die Stadt Overath

Andreas Heider
Bürgermeister
Overath, den

Für die Stadt Rösraht

Dieter Happ
Bürgermeister
Rösraht, den

Für die Stadt Wermelskirchen

Eric Weik
Bürgermeister
Wermelskirchen, den

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	keine
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	